

**Staatliche Selbstverwaltung gem. UN Resolution A/Res/56/83 der  
natürlichen Person nach BGB § 1**

**Peter Frühwald**

**Pfingstweide 10  
04179 Leipzig**

**FAX: 049/341/92727-61  
Tel: 049/341/92727-60  
e-mail: [Fruehwald1@aol.com](mailto:Fruehwald1@aol.com)**

---

**Internationaler Strafgerichtshof ( IStGH )  
International Criminal Court ( ICC)  
Maanweg 174  
2516 AB Den Haag  
Niederlande**

Leipzig, den 03.11.2010

**STRAFANTRAG und STRAFANZEIGE  
und  
Internationale Schadensersatzklage  
an den Internationalen Strafgerichtshof  
Den Haag**

auf Grundlage der Römischen Statuten vom 04. November 1950  
**Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

in der Fassung der Protokolle Nr. 11 und 14 samt Zusatzprotokoll und Protokolle Nr.  
4,6,7,12 und 13.

Namens der Staatlichen Selbstverwaltung auf dem Boden des Deutschen Reiches  
gem. UN Resolution A/Res/56/83 Artikel 9 der natürlichen Person Peter Frühwald  
stellen wir hiermit **STRAFANTRAG und STRAFANZEIGE**

**gegen**  
**Frau Holk, Richterin am Amtsgericht Potsdam, Jägerallee 10-12, 14469  
Potsdam,**

**gegen:**  
**Frau Kersten, Justizhauptsekretärin am Amtsgericht Potsdam, Jägerallee 10-  
12, 14469 Potsdam,**

**in: gemeinschaftlicher Verrichtungsgehilfenschaft**

**gegen:**  
**Herrn Woywod, ZBSt Pol BB, Oranienburger Str. 31 a, 16775 Gransee  
Frau Gewiss, ZBSt Pol BB, Oranienburger Str. 31 a, 16775 Gransee  
Herrn Hillebrand, ZBSt Pol BB, Oranienburger Str. 31 a, 16775 Gransee**

wegen

**Verstoßes und Anwendung von, seit dem 18.07.1990 bzw. spätestens am 29.9.1990 mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Deutschland, erloschener grundgesetzlicher Rechtsnormen, der ersatzlosen Streichung des Art. 23 (a.F.), des unter westlicher Besatzungshoheit geschaffenen „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ (BGBl. II vom 23.09.1990 S. 885 ff).**

wegen

**Rechtsbeugung und Anwendung nicht mehr geltender weiterer Gesetze hier: Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG).**

wegen

**Verstoßes gegen Internationales Recht und Internationale Normen des Völkerrechts.**

**Es wird beantragt die Angeklagten nach dem Internationalen Völkerrecht und dem Verstoß gegen die Menschenrechte zu verurteilen.**

**Begründung:**

Durch die Streichung des Art. 23 (a.F.) GG in Deutschland im Vereinigten Wirtschaftsgebiet durch die Alliierten ist mit Wirkung vom 18.07.1990 auch der territoriale Geltungsbereich des „GG“ erloschen in Deutschland erloschen. Bedingt dadurch auch die Basis für die Ausübung der Hoheits- und Staatsgewalt der sogenannten „Bundesrepublik Deutschland“. Durch den Fortfall der Rechtsgrundlage, dem „GG“, war- nach Staats- u. Völkerrecht- das provisorische, besatzungsrechtliche Selbstverwaltungskonstrukt, der Pseudostaat „BRD“, seit dem Moment de jure erloschen! Ein Grundgesetz ohne Angabe seines territorialen Erstreckungsgebietes gilt aber nirgendwo!!!

Selbst das „Bundesverfassungsgericht“ in der Bundesrepublik Deutschland hatte unter anderem mit seiner Entscheidung 2 BvF. 1/73 vom 31.07.1973 *festgestellt, daß* sich die Hoheitsgewalt der „BRD“ auf den Geltungsbereich des „GG“ bezieht. Wenn in diesem aber kein Geltungsbereich mehr definiert ist, gibt es seit dem auch kein Gebiet mehr, wo es gelten kann. Damit gibt es seit dem 18.07.1990 auch kein Gebiet mehr, in welchem eine „Regierung“, der „BRD“ zu staatspolitischen Handlungen jeglicher Art legitimiert wäre, eine Hoheitsgewalt auszuüben. Demzufolge haben sämtliche Organe der „BRD“, keine Rechtsgrundlage mehr!

Bedingt durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in der Entscheidung Sürmeli ./ Bundesrepublik Deutschland wurde festgestellt seitens des Gerichtshofes, dass die Bundesrepublik Deutschland kein Rechtsstaat ist.

Daraufhin haben die völkerrechtlich bis zum Abschluß eines Friedensvertrages verantwortlichen Alliierten für das Hoheitsgebiet des Deutschen Reiches auch verantwortlich Regierenden verfügt, ohne Zustimmung des Bundesrates und Bundestages der Bundesrepublik Deutschland im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen dass ab 24. April 2006 die grundrechtlichen Rechtsnormen wie Einführungsgesetze und territoriale Geltungsbereiche des Gerichtsverfassungsgesetzes, Strafprozessordnung und Zivilprozeßordnung nicht mehr gelten. Desgleichen verfügten sie ab 11. Oktober 2007 das Vorschaltgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz gilt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr.

Somit galten ab diesem jeweiligen Datum die rechtsstaatlichen Normen dieser Gesetze nicht mehr und die Gesetze wurden insgesamt ungültig.

Damit ist bereits grund-rechtlich und auch grund-gesetzlich offenkundig nachgewiesen, dass es keine Anwendbarkeit der illegalen Rechtsnormen der Zentralverwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes Bundesrepublik Deutschland (genannt BRD) gegeben kann.

Es gilt die Recht(s)grundlage mit Stand zum 23. Mai 1945, durch den Überleitungsvertrag vom September 1990 und der Bereinigung der Besatzungsrechte von 29. November 2007.

Die weitere Anwendung dieser erloschenen grundrechtlichen Rechtsnormen verstößt gegen das Militärrecht und gegen das internationale Völkerrecht.

In dem Kriegs- und Besatzungsgebiet „Bundesrepublik Deutschland“ ist die Rechtspflege durch das Erlöschen der grundgesetzlichen Rechtsnormen zum Stillstand gekommen und die „BRD“ unterliegt direkt dem Völkerstrafgesetzbuch, sowie den Militärgesetzen nach SHAEF und SMAD und den Kontrollratsgesetzen der Alliierten.

Eine Legitimation auf Basis der Militärgesetze (Verwaltungsrecht – Kontrollratsgesetze AHK, Siegereicht SHAEF- und SMAD Gesetze), sowie die Ernennung der oben genannten Personen nach Kontrollratsgesetz Nr. 4, in dem vorgeschrieben wird, das das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27.

Januar 1877 in der Fassung vom 22. März 1924 (RGBl. I S. 299) Anwendung findet, wurde nicht nachgewiesen.

Dennoch wurden und werden durch die Angeklagten die Gesetze regelwidrig weiter angewendet, wie im vorliegenden Fall der zu der Anklage führte.

Die „Proklamation der Selbstverwaltung“ gemäß UNO Resolution A/RES 56/83 juristisch wirksam seit dem 16.08.2010 und die „Erklärung zum veränderten Personenstand“, vom 17. August 2010, werden ebenso von den Verwaltungseinheiten und den „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ der Zentralverwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes (BRD), ignoriert und es wurden der natürlichen Person Zwangsmaßnahmen angedroht.

Aus diesem Grund war Strafanzeige und Strafantrag gegen die oben genannten Personen und Organe auf Grund fehlender Legitimation und exekutiver Anwendung erloschener grundrechtlicher und grundgesetzlicher Rechtsnormen-Gesetze und damit verbundene Willkür, Amtsanmaßung, Amtsmißbrauch und Urkundenfälschung, sowie *VStGB § 7 Verbrechen gegen die Menschlichkeit*, *VStGB § 9 Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte*, sowie *massive Verstöße gegen internationales Recht EMRK und IP 66 Art 6 – Recht auf faires Verfahren*, Art 7 Keine Strafe ohne Gesetz, Art 13–Recht auf wirksame Beschwerde, Art 14 – Diskriminierungsverbot und aus all diesen rechtlichen Gründen zu stellen.

Das vermeintliche „Staatshaftungsgesetz“ von 1981 (StHG) in der Bundesrepublik Deutschland wurde durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts v. 19.10.1982 (BverfGE 61.149) für nichtig erklärt. Alle vermeintlichen „Beamten“ in der Bundesrepublik haften privat gemäß BGB § 839 [Haftung bei Amtspflichtverletzung] und sind somit Schadensersatzpflichtig gemäß BGB §§ 823,839 i. V. m. GG Art. 34 i. V. m. VStGB § 5 (Unverjährbarkeit), i.V.m. VStGB § 9 (Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte)

Es wird ein Streitwert von Euro € 500.000,00 für die Geltendmachung von Schadensersatz über den Rechtsstaat England geltend gemacht und an separater Stelle eingeklagt.

Das offenkundige Beweismaterial ergibt sich aus den [BRD] Geschäftszeichen/Aktenzeichen.

- Aktenzeichen: 260/09/0157130/8 ZBStPoIBB Oranienburger Str. 31 a, 16775 Gransee
- Geschäftsnummer: 87 OWi 144/10 Amtsgericht Potsdam

Der Schriftwechsel liegt als Beweis als Anlage 1 in Kopie bei:

Wir bitten um Mitteilung des aktenkundigen Aktenzeichens.  
In staatlichem Auftrag

Peter Frühwald

**Anlagen:**  
**-offenkundiges Beweismaterial**